

11. Kann ein Mitinhaber eines Patents von dem anderen Mitinhaber, auf dessen Mitarbeit ein Unteranspruch beruht, wegen Nichtzustandekommens des beabsichtigten Gesellschaftsvertrags verlangen, daß er seinen Namen als Mitinhaber des Patents dem Reichspatentamt gegenüber zurückziehe und für Ausnutzung des Patents eine Lizenzgebühr zahle?

PatG. § 3. BGB. § 812 Abs. 1 Satz 2, § 745 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Urf. v. 17. September 1927 i. S. P. (N.) w. F. und Gen. (Befl.). I 178/26.

I. Landgericht Braunschweig.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war 1918/20 Prokurist im Geschäft des Vaters der Beklagten. In der Folgezeit haben die Parteien das seit dem 13. November 1921 laufende Patent 380174 erwirkt. Dieses betrifft eine Schlammleerungs-Vorrichtung für Klärbecken mit einer über das Becken längs oder radial verfahrbaren Brücke, nach Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet, daß zum Abpumpen des Schlammes unter Wasser ein Sauglöffel entlang der Brücke verschiebbar und höhenverstellbar angeordnet ist. Anspruch 2 bezieht sich auf die Ausgestaltung des Löffels. Anspruch 3 fügt das besondere Kennzeichen hinzu, daß in dem Sauglöffel eine zweckmäßig düsenartig endende besondere Leitung mündet, durch welche Druckluft oder Druckwasser in den Sauglöffel eingeführt oder Mischwasser aus der über dem Schlamm stehenden Wasserschicht durch die innerhalb des Sauglöffels auftretende Saugwirkung hineingesogen wird. Wiertens

endlich ist eine Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 3 unter Schutz gestellt, dadurch gekennzeichnet, daß die Schlammleitung mit einer zum Klärbecken führenden Leitung verbunden ist, durch die dünnflüssiger Schlamm in die Kläranlage zurückgeleitet wird.

Zur Verwertung des Patents hatten die Parteien einen Vertrag in Aussicht genommen, der aber nicht zustande gekommen ist. In D. hat die Firma D. F., deren persönlich haftende Gesellschafter die Beklagten sind, ohne Zustimmung des Klägers eine Anlage nach dem Patent ausgeführt.

Der Kläger nimmt das alleinige geistige Eigentum an dem Patent für sich in Anspruch und verlangt deshalb mit der Klage einmal eine Lizenzgebühr von 1000 G. M. für die D. er Anlage und sodann die Verurteilung der Beklagten dazu, daß sie ihre Namen als Mitanmelder des Patents dem Reichspatentamt gegenüber zurückziehen. Die Beklagten behaupten, ihnen stehe das Miteigentum am Patent zu. Der Anspruch 4 enthalte eine Erfindung, die von ihnen allein herrühre. Bei Ausarbeitung der Anlage nach den Ansprüchen 1 bis 3 aber habe der Kläger auf früheren Patenten ihres Vaters aufgebaut und dessen Erfahrungen sich zunutze gemacht. Der Kläger erwidert, soweit er ein abgelaufenes Patent, das Gemeingut geworden sei, benutzt habe, stehe das seinem Anspruch auf das jetzige Patent nicht entgegen. Der Anspruch 4 enthalte überhaupt keine Erfindung und gebe nur allgemein Bekanntes wieder.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Richtig hat schon das Landgericht erkannt, daß zwischen den Parteien im Hinblick auf den von ihnen abzuschließenden Gesellschaftsvertrag ein Gemeinschaftsverhältnis entstanden ist, dessen Auseinandersetzung jetzt, da der Vertrag nicht zustande gekommen ist, begehrt werden kann. Demgemäß verlangt das Berufungsgericht mit Recht, wenn der Kläger das Patent für sich allein beanspruchen und dann auch als alleiniger Patentinhaber eine Lizenzgebühr für die Benutzung seiner Erfindung berechnen will, den Nachweis, daß sämtliche in dem Patent enthaltenen und unter Patentschutz stehenden Gedanken von ihm allein stammen, mithin das Patent lediglich zur Vorbereitung des durch den Vertrag zu begründenden Gesellschaftsverhältnisses auf den Namen beider Parteien angemeldet worden ist.

Nur dann könnte der Klagenanspruch, wenn nicht aus den Abreden, die der Begründung der Gemeinschaft selbst zugrunde lagen (§ 752 BGB.), so doch jedenfalls, weil der mit ihrer Begründung bezweckte Erfolg nicht eingetreten wäre, aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 Abs. 1 S. 2 BGB.) berechtigt sein. Daß die Parteien bei Begründung der Gemeinschaft darüber klar geworden wären, was Rechtens sein sollte, wenn die Verwertung des Patents nicht gelänge, dafür ist keinerlei Anhalt gegeben. Als Klagegrund bleibt also nur ungerechtfertigte Bereicherung übrig. Hierfür müßte aber, abgesehen davon, daß die gemeinschaftliche Verwertung des Patents nicht zustande gekommen ist, vom Kläger dargelegt und bewiesen werden, daß der Zustand der Gemeinschaft nicht dem wirklichen Verhältnis der Parteien zueinander entspreche.

Der Vorderrichter hat nun ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der im Anspruch 4 des Patents verkörperte Gedanke jedenfalls von den Beklagten herrühre. Die Bedeutung der geschützten Rückleitung für dünnes Pumpgut erblickt das Berufungsgericht (auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen M. und der Entscheidung des Reichspatentamts im Nichtigkeitsstreit) in der Verbindung mit der nach den Ansprüchen 1 bis 3 geschützten Kläranlage. Auch die heutige Entscheidung des Senats im Nichtigkeitsstreit billigt diese Auffassung. Wie dort, so bedarf auch hier die Frage keiner Entscheidung, ob im Anspruch 4 ein selbständiger Erfindungsgedanke verkörpert ist. Die Revision nimmt jedoch an, daß gerade hierauf abgestellt werden müsse, und sucht auszuführen, daß materiellrechtlich an der Patentgemeinschaft nur der eigentliche Erfinder teilhaben könne, nicht dagegen derjenige, der in einem Unteranspruch lediglich eine zweckmäßige Ergänzung der nach anderen Ansprüchen geschützten Anlage bringe. Die Beklagten hätten im Anspruch 4 nur eine an und für sich bekannte Maßnahme mit der in den Ansprüchen 1 bis 3 patentierten Schlamm-entleerung kombiniert. Sie hätten damit etwas so Geringsfügiges zum Patent hinzugefügt, daß, wolle man eine Auseinanderziehung für nötig halten, gar nicht abzusehen sei, was für ein Anteil auf sie entfallen sollte.

Wenn wirklich die Regel hier nicht gälte, daß im Zweifel den Teilhabern gleiche Anteile zustehen (§ 742 BGB.), so ist nicht ersichtlich, weshalb eine Auseinanderziehung nicht auch bei noch so geringfügigem Anteil erfolgen sollte. Aber es bedarf hier keiner Erörterung der

Höhe des Anteils. Vielmehr kommt es nur auf folgendes an. Wenn derjenige, auf dessen Gedanken der wesentlichste Teil der Erfindung zurückzuführen ist, sich der Mitarbeit eines anderen bedient und auf dessen Anregung einen Unteranspruch in die Patentanmeldung aufgenommen, wenn er weiter in Verfolg dessen sich entschlossen hat, eine gemeinsame Patentanmeldung vorzunehmen, so entsteht eine auf rechtlicher Grundlage beruhende Gemeinschaft an dem später erteilten Patent. Das Patent, dessen einzelne Ansprüche ein einheitliches Ganzes bilden, beruht auf der gemeinsamen Arbeit derjenigen, die es gemeinschaftlich angemeldet haben. Gemeinsame Tätigkeit bildet also den rechtlichen Grund für die Patentgemeinschaft. Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Anspruch 4 auf die Tätigkeit der Beklagten zurückzuführen ist. Dies genügt für die Begründung einer Mitberechtigung der Beklagten an dem gemeinsam angemeldeten und den Parteien gemeinschaftlich erteilten Patent.

Auf die Rechtsbeständigkeit dieser Gemeinschaft blieb es ohne Einfluß, daß der von den Parteien für die Verwertung des gemeinsamen Patents beabsichtigte Gesellschaftsvertrag später nicht zustande gekommen ist. Die Voraussetzung des § 812 Abs. 1 Satz 2, daß der rechtliche Grund für die Begründung der Gemeinschaft später weggefallen ist, fehlt also.

Unterstützend kommt hinzu, daß auch im übrigen noch besonderer Anlaß zur gemeinsamen Patentanmeldung bestand. Mit Recht hebt der Berufsungsrichter hervor, daß der Kläger selbst die Bedeutung der abgelaufenen, vom Vater der Beklagten stammenden Erfindung des F.-Waggers für das jetzige Patent anerkennt. Wenn er auch freigeordnete Gedanken benutzt hat, so weist doch auch diese Beziehung wiederum auf den Willen des Klägers hin, wegen der gemeinsamen Arbeiten eine Gemeinschaft mit den beiden Beklagten an dem Patent herzustellen. Eine Umschreibung des Patents auf den Namen des Klägers allein kommt hiernach nicht in Frage.

Ebensowenig kann der Kläger von den Beklagten wegen der Ausführung der Anlage in D. die Zahlung von 1000 RM verlangen. Daß innerhalb der zwischen den Parteien bestehenden Gemeinschaft keine Lizenzgebühr beansprucht werden kann, hat der Vorderrichter zutreffend dargelegt. Nur eine Schadensersatzforderung auf Grund der Gemeinschaft ließe sich geltend machen. Daß dem Kläger ein

Schaden entstanden wäre, hat sich aber nicht feststellen lassen. Selbst wenn man, etwa auf dem Wege des § 745 Abs. 2 BGB., die Benutzung des Patents innerhalb der Gemeinschaft hätte regeln wollen, so wäre dabei naturgemäß doch nur die Auszahlung eines erzielten Gewinnes in Betracht gekommen. Es steht aber fest, daß durch die Anlage in D. kein Gewinn, sondern Verlust entstanden ist, so daß die Beklagten dem Kläger keinesfalls etwas entzogen haben, worauf er aus der Gemeinschaft einen Anspruch erheben könnte. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht auch den auf Zahlung von 1000 R. M. gerichteten Klageantrag in Übereinstimmung mit dem Landgericht abgewiesen. . . .